OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800412/5/MS

Datum:
Linz, 18. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K P, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, vom 13. Jänner 2021, GZ: BHRI/920120018656/20, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2021, GZ: BHRI/920120018656/20, wurde über Herrn K P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 366 Abs. 1 Z. 1 iVm § 1 Abs. 4 zweiter Satz GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt und wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„Datum/Zeit: 11.05.2020
Ort: L, M
Sie haben es als Präsident (Obmann) des Vereins ‚A – V' mit Sitz in L, M, strafrechtlich zu verantworten, dass der genannte Verein auf seiner Homepage unter x unter der Bezeichnung ‚H G 04/2020' zumindest am 11.5.2020 das hergestellte Holzspielzeug zum Erwerb angeboten hat. Die Holzspielzeuge waren in einer Mindestspendenliste unter Angabe konkreter Preise aufgelistet. Beim Anbieten im Internet handelt es sich um ein Anbieten an einen größeren Kreis von Personen, was der Ausübung des Gewerbes gleichzuhalten ist. Der Verein ‚A – V' hat somit zumindest am 11.5.2020 im Standort L, M, das Gewerbe ‚Erzeugung von Spielzeug' ausgeübt, ohne eine Gewerbeberechtigung hiefür erlangt zu haben."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2021 wie folgt Beschwerde erhoben:

„Auf diesem Weg wollen wir unser Recht auf Beschwerde hinsichtlich Ihres Straferkenntnisbescheides nutzen, wobei dies aus unserer Sicht keine Beschwerde im eigentlichen Sinn sein soll. Wir haben durchaus Verständnis für Ihre Sichtweise, wollen aber klar zum Ausdruck bringen, dass unser Blickwinkel eben ein anderer ist.
Da Sie unsere Visionen noch nicht aus unserem Blickwinkel betrachten können und es uns wichtig ist, dass nun wirklich alle die wahre Idee erkennen können, stellen wir hiermit, sofern kein anderer Lösungsweg besteht, den Antrag auf eine e mündliche Anhörung von Mensch zu Mensch."

Mit Mängelbehebungsauftrag von 16. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Eingabe vom 7. Februar 2021 nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 VwGVG entspricht und wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die vorliegenden Mängel (Angabe, in welchem Umfang das Straferkenntnis angefochten wird, auf welche Weise über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll und Gründe, auf diese sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt) zu beheben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Fall des Unterbleibens der Mängelbehebung die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

Mit Eingabe vom 4. März 2021 teilte der Beschwerdeführer mit:

„Wir legen Beschwerde gegen die Straferkenntnis aufgrund nicht vorhandenen Tatsachen ein und beantragen eine öffentliche mündliche Verhandlung."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den Verfahrensakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, woraus sich der unter I. dargestellte relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 1. Satz AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Einbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Den Beschwerdegründen und vor allem dem Beschwerdebegehren kommt besondere Bedeutung zu, da hierdurch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes festgelegt wird. Abseits des vom Beschwerdeführer bestimmten Prüfungsumfanges kommt den Verwaltungsgerichten grundsätzlich keine Kompetenz zu, den angefochtenen Bescheid auf seine allgemeine Rechtswidrigkeit zu prüfen.

Das erforderliche Begehren meint die Prozesserklärung des Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (etwa: „Aufhebung des gesamten Bescheides" oder „Aufhebung einzelner Spruchteile" oder „Abänderung einer Auflage, dass diese wie folgt zu lauten hat: ...")

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfassen jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er die Rechtswidrigkeit des

angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit, Unzuständigkeit).

Im der Eingabe vom 7. Februar 2021 wurde gegen das ggst. Straferkenntnis der belangten Behörde im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich um keine Beschwerde im eigentlichen Sinn, es besteht durchaus Verständnis für die Sichtweise der belangten Behörde, es solle jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Blickwinkel des Beschwerdeführers ein anderer sei, es sei wichtig, dass alle die wahre Idee erkennen würden und würde, wenn kein anderer Lösungsweg bestünde, eine mündliche Verhandlung beantragt.

Das eingebrachte Rechtsmittel enthält entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 VwGVG keinen begründeten Beschwerdeantrag und nimmt nicht Bezug darauf, ob das ggst. Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wird oder nicht und legt keine Gründe dar, warum die Sichtweise der belangten Behörde nicht rechtens ist.
Das eingebrachte Rechtsmittel enthält also nicht die vom § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindesterfordernisse.
Daher wurde mittels Mängelbehebungsauftrag vom 16. Februar 2021 eine entsprechende Verbesserung veranlasst und hat der Beschwerdeführer im Schreiben vom 4. März 2021 lediglich mitgeteilt, dass die Beschwerde gegen das Straferkenntnis aufgrund nicht vorhandenen Tatbestands eingelegt wurde.

In diesem Schreiben wurde weder dargelegt, aus welchen Gründen der Tatbestand nicht erfüllt wurde, noch wurde ein begründeter Berufungsantrag gestellt, sodass im Ergebnis eine sogen. „leere Beschwerde“ vorliegt und eine Mängelbehebung, wie im Mängelbehebungsauftrag veranlasst, durch das Schreiben vom 4. März 2021 nicht erfolgt ist, wodurch die Beschwerde weiterhin mit Mängeln behaftet ist und die im Mängelbehebungsauftrag angekündigte Rechtsfolge (Zurückweisung) eintritt.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß